

## **Verwaltungsrichtlinie**

### **zur Gewährung von abweichend zu erbringenden Leistungen im Rahmen des § 24 SGB II und § 31 SGB XII im Landkreis Altenburger Land**

#### **1. Allgemeines**

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelbedarfen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelbedarfe insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die leistungsberechtigte Person kann frei entscheiden, welche Prioritäten sie im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung ihres notwendigen Bedarfs setzt. Sie ist grundsätzlich gehalten, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparen, um bei Bedarf künftig auch größere Anschaffungen tätigen zu können.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II werden nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind.

#### **2. Zuständigkeit**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist das Landkreis Altenburger Land als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende u.a. zuständig für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II.

Nach § 44 b SGB II wurden zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung diese Aufgaben per 01.01.2012 auf die gemeinsame Einrichtung – Jobcenter Altenburger Land – übertragen.

Weiterhin ist die Zuständigkeit gemäß den §§ 3 Abs. 2, 97, 99 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 1, 3 ThürAGSGB XII im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 31 SGB XII gegeben.

#### **3. Geltungsbereich**

Die Ermessensrichtlinie findet Anwendung bei der Leistungssachbearbeitung nach dem SGB II im Jobcenter bzw. nach dem SGB XII im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Altenburger Land als örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Die nachfolgenden Hinweise sind grundsätzlich bindend. In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen des bestehenden Ermessens abweichende Entscheidungen getroffen werden. Diese sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

#### **4. Erbringung von Leistungen in Form von Pauschalen**

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII sind folgende Bedarfe nicht von der Regelleistung umfasst und damit gesondert zu erbringen:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten.

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Vorgenannte Leistungen nach Nummer 1 und 2 können gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 SGB XII in Form von Pauschalen erbracht werden. Den Pauschalbeträgen müssen geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen zugrunde liegen.

Nachfolgende Pauschalen basieren auf einem von Amts wegen ermittelten Warenkorb, aufgrund dessen anhand der Angebotslage im unteren Preissegment eine nachvollziehbare Gesamtpauschale errechnet wurde, wobei soweit zumutbar vorrangig auf gut erhaltene Gebrauchsgüter zurückgegriffen wurde.

Bei Vorliegen eines nur anteiligen Bedarfs ist auf die Werte aus den Anlagen 1 und 2 zurückzugreifen.

#### **4.1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

Der Begriff der Erstaussstattung ist bedarfsbezogen zu verstehen. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden grundsätzlich bei einem erstmaligen Bezug oder Neubezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand gewährt, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Erstanmietung einer Wohnung ohne eigenen Hausstand (gilt auch für leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer)
- b) Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen Hausstand
- c) Einzug weiterer Personen, insbesondere Kinder, z. B. nach Trennung/Scheidung
- d) Wohnungsbrand, soweit keine Versicherungsleistung erbracht wird
- e) Neuanmietung von Wohnraum nach vorheriger Obdachlosigkeit
- f) Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- g) bei Neubezug einer Wohnung nach längerer Unterbringung in einer Einrichtung
- h) Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand

Erstaussstattung umfasst eine Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (BSG, B 4 AS 49/07 R).

Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstaussstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Eine Erstaussstattung kann auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründet sein. Insbesondere setzt die Erstaussstattung nicht voraus, dass der Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigt, sondern Erstaussstattungen können auch einzelne Gegenstände bei einer ansonsten bereits ausgestatteten Wohnung sein (BSG,

B 14 AS 64/07 R).

Hierbei ist jedoch die Abgrenzung zur Ersatzbeschaffung bzw. zum Erhaltungs- sowie Ergänzungsbedarf zu beachten, welche aus der Regelleistung finanziert werden müssen. Ersatzbeschaffung liegt dann vor, wenn der Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Leistungsberechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen ist (BSG, B 14 AS 36/09 R).

Bei dem Begriff der Ersatzbeschaffung von defekten Geräten ist zu beachten, dass eine längere Zeitspanne zwischen Eintritt des Ersatzbedarfs und der Leistungsgewährung unschädlich ist.

Gemäß § 24 Abs. 6 SGB II werden beim Auszug eines unter 25-Jährigen aus dem elterlichen Haushalt Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II abgesehen werden konnte.

Die Ausreichung der Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erfolgt grundsätzlich in Form von Pauschalen. Bei der Gewährung von einzelnen Gegenständen ist auf die in der Anlage 1 ausgewiesenen Werte zurückzugreifen.

Die Höhe der Gesamtpauschale bemisst sich wie folgt:

1-Personen-Haushalt	956,00 €
2-Personen-Haushalt ohne Kind	1.216,00 €
1-Personen-Haushalt mit Kind	1.209,00 €
2-Personen-Haushalt mit Kind	1.469,00 €

Weitere Personen:

Gesamtpauschalen für alle weiteren Personen werden gemäß dem Berechnungsschema in Anlage 1 bestimmt.

Zusätzlich und je nach Bedarf können bei Erfordernis Gardinen, Jalousien o.ä. in Höhe von 10,00 € pro Fenster gewährt werden.

In den ausgewiesenen Gesamtpauschalen ist ein Aufschlag in Höhe von 5 von Hundert enthalten, mit welchem etwaige Transport-, Montage- und Materialkosten abgegolten sind.

#### **4.2. Erstausrüstungen für Bekleidung**

Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sind grundsätzlich zu gewähren, wenn der gesamte Bestand an Bekleidung durch einen außergewöhnlichen Umstand abhanden bzw. nicht mehr nutzbar ist.

Gründe für eine Erstausrüstung mit Bekleidung können insbesondere sein:

- a) Wohnungsbrand
- b) Totalverlust nach einem elementaren Ereignis (z. B. bei Überschwemmung)
- c) längere Obdachlosigkeit
- d) längerer Haftaufenthalt, soweit nicht auf dem Entlassungsschein der Vermerk: „Verfügt über ausreichende Bekleidung“ enthalten ist
- e) eine erhebliche krankheitsbedingte kurzfristige Gewichtsab- oder -zunahme von mehr als 10 kg (durch amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen).

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf ladenneue Kleidung. Als angemessene Bekleidungs-ausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bekleidungsstücke unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlichen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten und Kleiderkammern unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. (SG Berlin, S 63 AS 11929/05 ER und Anlage 3).

Bei Bedarf sind folgende Pauschalen pro Person zu gewähren:

Erstausstattung Bekleidung für Frauen/Jugendliche/Kinder:	<b>220,00 €</b>
Erstausstattung Bekleidung für Männer:	<b>180,00 €</b>

### 4.3. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sind Leistungen, die den spezifisch durch Schwangerschaft und Geburt erhöhten Bedarf bei Mutter und Kind befriedigen sollen.

Die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt erfolgt grundsätzlich in Form von Pauschalbeträgen. Bei Antragstellung ist der Mutterpass vorzulegen.

Die Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung wird ab dem sechsten Schwangerschaftsmonats gewährt. Sie beträgt, wenn der errechnete Geburtstermin in den Monaten November bis April liegt, **155,00 €** und, wenn der errechnete Geburtstermin in die übrigen Monate fällt, **153,00 €**

Die Pauschalen für das werdende Kind werden ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat wie folgt gewährt:

	Geburtstermin zw. Nov. und April	Geburtstermin zw. Mai und Okt.
Erstausstattung Bekleidung	<b>97,00 €</b>	<b>93,00 €</b>
Erstausstattung Hygieneartikel	<b>49,00 €</b>	<b>49,00 €</b>
Erstausstattung Ausstattungsgegenstände	<b>308,00 €</b>	<b>308,00 €</b>

Sind Teile des Bedarfes bereits gedeckt, ist auf die Werte in der Anlage 2 zurückzugreifen.

## 5. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.02.2012 außer Kraft.

Michaele Sojka  
Landrätin

Anlagen